

Küsten, Flugwetterwarten im Flughafen Fuhlsbüttel und in Hannover, 2 Wetterwarten in Stettin und Königsberg i. Pr., 8 nautische Sachverständige in Bremerhaven, Kiel und Stettin. Ferner ist ihr die Wetterdienststelle Hamburg des deutschen Öffentlichen Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Reichszentrale für Heimatdienst

resortiert von der Reichskanzlei und ist dem Staatssekretär in der Reichskanzlei unterstellt. Laut Reichstagsbeschluss vom 6. Juli 1921 ist ihre Aufgabe, die sachliche Aufklärung über ausenpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen und nicht im Geiste einzelner Parteien, sondern vom Standpunkt des Staatsganzen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Reichszentrale für Heimatdienst der Verbreitung von Druckschriften, der Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Ausstellungen, der Wirkung durch Plakat, Bild und Film. Ihre vornehmste Aufgabe besteht also darin, aufklärend zu wirken über die wirtschaftlichen Zusammenhänge, um im deutschen Volke grösseres Verständnis auf allen Seiten für den Wiederaufbau Deutschlands zu wecken. Alle Vereinigungen und Personen, die in diesem Sinne arbeiten wollen, können jederzeit Material bei den einzelnen Landesabteilungen, die über das ganze Reich verteilt sind, erbitten. Anschrift der hiesigen Landesabteilung: Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Hamburg-Bremen, Rabenstr. 5, C 2 Bismarck 7-49. Diese umfasst das Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, den Stadt- und Landkreis Harburg, den ganzen Regierungsbezirk Stade, die Städte Altona und Wandsbek, das anschließende im Hamburger Straßenbahn- und Vorortverkehr liegende Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein.

B. Staatsämter.

Das Staatsarchiv

im Rathause, Fernspr.: H 7 Roland 1760 (Senatskanzlei).

Das Staatsarchiv ist ein dem Senat zur Erledigung der allgemeinen Staatsgeschäfte unmittelbar unterstelltes Staatsamt. Die verwaltungsmässige Aufsicht wird durch einen Senatskommissar wahrgenommen. Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors; ausser ihm sind ein Oberarchivar und zwei Archivräte als Abteilungsvorsteher tätig. Das Bureau ist werktäglich in den Monaten März bis Oktober von 8 bis 4, in den Monaten November bis Februar von 9 bis 5 und der Lesesaal für Wissenschaftler von 8-3, bzw. 9-4 Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1738. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. Im Laufe der Zeit aber hat es sich eine grössere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die für die laufende Verwaltung nicht mehr unmittelbar in Betracht kommenden Archivale vieler Staatsbehörden, die Archivale des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen, ferner die Archive der geistlichen Ministerien und der hannoverschen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.

In der Planzammer ist das bildliche Material zur hannoverschen Topographie und Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 50.000 Blatt: Pläne, Ansichten, Baulzeichnungen, Porträts u. a. Diapositive, aber auch zahlreiche Kupferstichplatten, Negative und mehrere Tausend Klischees. Von den aus Privatbesitz stammenden Blättern sind die sammlungen Frisch 1902, Helm 1908, Löwenfeld 1906 und insbesondere die wertvolle Sammlung Guedesius (1908) zu erwähnen.

Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rats, der Behörden und bürgerlichen Kolliegen. Ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hannoverscher Bürger von mehr als 6000 Stück und die im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fachbibliothek von etwa 2500 Bänden viele Tausende Siegel des Adels, der geistlichen, der Städte und der Zünfte aus dem Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenzulegen und ihre Verwertung und Nutzbarmachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich angelegen sein, ebenso wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird, Privatpersonen über genealogische und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Dank dem grossen Material, über das das Archiv hierfür verfügt, vermag es der familienhistorischen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Der Gebührennachtrag ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses Bandes, Seite 42.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Finanzdeputation

im Dienstgebäude am Gänsemarkt 36,

besteht aus fünf Senatsmitgliedern und zwölf von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind acht rechtsgelehrte Räte (1 leitender Regierungsdirektor, 1 Oberregierungsrat, 6 Regierungsräte), ein Baudirektor und ein Baurat beigegeben. Die Deputation hält in der Regel eine Sitzung in der Woche ab, und zwar Dienstags zwischen 11 und 3 Uhr. Dienststellen der Finanzdeputation:

Hauptstaatskasse	Rechnungsabteilung
Staatsschuldenverwaltung	Ausschreibungsabteilung
Domänenverwaltung	Grundsteuerverwaltung
Instandsetzungsbureau	Wertzuwachssteuer
Aktenregistratur	Lustbarkeitssteuerverwaltung
Sekretariat	

sämtlich am Gänsemarkt 36

Forstverwaltung: Volksdorf,

Leihanstaltsverwaltung: Backerbreitergang 75.

Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage, Schönstr. 1.

Angegliedert: Rechnungssamt des Hamburgischen Staates, Dienstgebäude der Finanzdeputation am Gänsemarkt 36.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

- 1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
- 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats und der Staatshaushalts-Abrechnung.
- 3) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für dem Staat bestellte Sicherheiten.

- 4) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pachtgüter, der Forsten, der An- und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischereien, Eisenungen u. dergl. — Domänenverwaltung.

- 5) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge; das Ausschreibungsverfahren.

- 6) Die Leihanstaltsverwaltung (siehe Inhaltsverz.).

- 7) Die Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage.

- 8) Die Verwaltung der Grundsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Lustbarkeitssteuer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer

Gänsemarkt 36

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 9 bis 2 Uhr.

Wertzuwachs- und Grundsteuergesetz, beide nebst Ausführungsbestimmungen, ferner die Gebührensachen der Finanzdeputation, siehe am Anfang dieses zweiten Bandes in der Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen (Seite 16, 17, 45, 87, 42).

Gewerbesteuergesetz

vom 10. März 1926 in der Fassung vom 20. April 1928.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. 1. Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu denen Ausübung im hamburgischen Staatsgebiete eine Betriebsstätte unterhalten wird.
2. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten.

§ 2. Die Gewerbesteuer wird erhoben:

1. als Gewerbesteuer nach dem aus dem Gewerbebetriebe erzielten Ertrage und
2. als Gehaltsstummsteuer nach dem Betrage der in dem Gewerbebetriebe gezahlten Löhne und Gehälter.

§ 3. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so unterliegt der Gewerbesteuer nur derjenige Teil des Ertrages, welcher auf die im hamburgischen Staatsgebiet belegenden Betriebsstätten entfällt bzw. derjenige Teil des Lohn- und Gehaltsbetrages, welcher an die in hamburgischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt wird.

§ 4. 1. Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes.

2. Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so bestimmt sich die persönliche Haftung für die Steuer nach den Vorschriften der §§ 83-100 der Reichsabgabenordnung.

§ 5. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und ausserhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so haften neben dem Steuerpflichtigen die Personen, welche mit der Leitung der auf hamburgischem Gebiet belegenen Betriebsstätten betraut sind, als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 6. Befreit von der Gewerbesteuer sind:

1. Gewerbebetriebe, die unter § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, Gewerbebetriebe der im § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Art (Versorgungsbetriebe) und Gewerbebetriebe, die auf Grund des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind.

2. Die Ausübung eines freien Berufes, insbesondere die Ausübung einer amtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtlichen oder lehrenden Tätigkeit, der Berufstätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Architekt, Ingenieur und Notar. Soweit für das Einkommen, Körperschaft- oder Vermögenssteuergesetz Gewerbetreibende den Angehörigen der freien Berufe gleichgestellt sind, kann der Senat anordnen, daß diese Gewerbetreibenden auch von der Gewerbesteuer befreit sein sollen. Die Befreiung von der Gewerbesteuer tritt jedoch nicht ein, wenn zur Ausübung des Berufes besondere Anstalten oder Unternehmungen gewerbmäßig betrieben werden und die Ausübung der Berufstätigkeit dem Betriebe gegenüber von geringerer Bedeutung ist.

3. Die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbau- und sonstiger Bodenbewirtschaftung, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um Erzeugung und den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen handelt. Der Abbau von Bodenerzeugnissen gilt nicht als Erzeugung im Sinne dieser Vorschrift.

4. Die Betriebe der Fischerei, Teichwirtschaft, der Binnenfischerei sowie der Seefischerei, soweit diese nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als fünf im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird.

II. Die Gewerbebeitragssteuer.

A. Allgemeines.

§ 6. 1. Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes.

2. Welcher Gewinn der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt und zur Steuer herangezogen wird und was als Gewinn gilt, regelt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb §§ 6 bis 8, 10, 11. Bei Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

3. Auf die Ermittlung des Gewinnes, auf den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 12 bis 21, 25 bis 48) unanwendbar, soweit es sich um Körperschaften handelt, die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (§§ 13 bis 19) sinngemäß Anwendung.

§ 7. 1. Bei der Ermittlung des Ertrages dürfen nicht abgezogen werden: Personaleinkünfte, insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, Sonderleistungen im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, die mit dem Gewerbebetrieb nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

§ 8. Keine Abwendung finden die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, daß die in den §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes genannten Personen gemeinsam das Gewerbe betreiben.

§ 9. Keine Anwendung findet die Bestimmung des § 49 des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung nach dem Verbrauch.

§ 10. 1. Steuerabschnitt ist:
a) bei Gewerbebetrieben, deren Inhaber Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig jährliche Abschlüsse machen;
b) bei den übrigen Gewerbebetrieben das Kalenderjahr.

2. Hat der Steuerpflichtige nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahres bestanden, so verkürzt sich der Steuerabschnitt entsprechend.

3. Hat der Steuerpflichtige 12 Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten Steuerabschnittes ein neues Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen, so kann die Steuerbehörde ohne Rücksicht auf den Abschluß des Wirtschaftsjahres einen Zeitraum von 12 Monaten als Steuerabschnitt bestimmen.